

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**KOLLER Transporte-Kies-Erdbau GmbH,
Trockenbaggerung Koller X**

**BEILAGE ZU
TEILGUTACHTEN 3 - V1
DEPONIETECHNIK/GEWÄSSERSCHUTZ**

AUFLAGEN UND VOSCHREIBUNGEN

**Verfasserin:
DI Konstanze Bolhar**

Version V1 vom 19.7.2018

Bearbeitungsvermerk 19.7.2018

- **gelb** hinterlegt gekennzeichnet.
Querbezug zu anderen Fachbereichen.
- Automatische Bezüge zu anderen Auflagen des Fachbereiches Deponietechnik und Gewässerschutz sind **grün** hinterlegt.
Diese Bezüge sind **vor Bescheidfinalisierung** noch einmal zu prüfen. Erst dann kann Färbung entfernt werden.
- Nicht automatische Bezüge und Bezüge zu Auflagen des Fachbereiches Geologie bzw. Inhalte - von der Behörde zu ergänzen, sind **rot** hinterlegt.
Diese Bezüge sind **vor Bescheidfinalisierung** noch einmal zu prüfen. Erst dann kann Färbung entfernt werden.

zu V1: Eine Überarbeitung war aufgrund des Ergebnisses der Gutachtersitzung am 17.7.2018 erforderlich und betrifft die Punkte

- Beilage II, 5 (Abstimmung betreffend Auflagen Geologie)
- Beilage VII, Tätigkeitsumfang wr. Bauaufsicht Pkt. 2

Hinweis zu den in den Auflagen verwendeten Bezeichnungen und anzuwendenden HGW100-Werten:

Im vorliegenden Projekt wird der üblicherweise mit HGW100 bezeichnete hohe Grundwasserspiegel mit 100-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit überwiegend mit HGW100 bezeichnet. Diese Kurz-Bezeichnungen werden daher im Folgenden synonym verwendet.

Für das Vorhaben gelten folgende HGW100-Werte; Werte dazwischen sind linear normal auf die Grundwasserabstromrichtung (Nord-Süd) zu interpolieren:

- an der Nordwestecke des Abbaufeldes „KOLLER X“ 154,17 m ü.A,
 - an der Nordostecke des Abbaufeldes „KOLLER X“ 154,30 m ü.A.
 - im Süden des Abbaufeldes „KOLLER X“ 152,53 m ü.A.
 - im Norden des Abbaufeldes „ALICE I“ 154,80 m ü.A.
 - an der südlichen Projektgrenze des Abbaufeldes „ALICE I“: 152,63 m ü.A.
-

Nachfolgend sind die erforderlichen Vorschriften und Auflagen wie folgt zusammengestellt:

- I. Vorhabensteil Abänderung der Aufhöhungskote im Abbaufeld ALICE I; (Änderung zu Bescheid III/1-31.418/8-94 vom 3.10.1994)
- II. Vorhabensteil Kiesabbau sowie Aufhöhung bis 1m über HHGW100 – Auflagen
- III. Vorhabensteil Bodenaushubdeponie-Konsens
- IV. Vorhabensteil Bodenaushubdeponie-Auflagen
- V. Grundwasserbeweissicherung – Auflagen (betreffend die Vorhabensteile Abbau mit Aufhöhung und Deponie)
- VI. Festlegung von Auslöseschwellen (betreffend die Vorhabensteil Deponie)
- VII. Tätigkeitsumfang wasserrechtliche Bauaufsicht (betreffend Vorhabensteil Abbau und Aufhöhung)
- VIII. Tätigkeitsumfang Deponieaufsicht (betreffend Vorhabensteil Bodenaushubdeponie)

I.**Vorhabensteil Abänderung der Aufhöhungskote im Abbaufeld
ALICE I;
(Änderung zu Bescheid III/1-31.418/8-94 vom 3.10.1994)****Auflage 3 neu:**

Der Abbau ist abschnittsweise durchzuführen (8 Abschnitte zu ca. 1,25 ha) und die Aufhöhung hat mit ausschließlich grubeneigenem Material bis 2 m über HGW zu erfolgen. Diese ist fortlaufend derart durchzuführen, dass maximal eine Fläche von ca.0,5 ha ohne die Mindestüberdeckung von 1 m über HGW100 mit grubeneigenem Material im Zuge des Abbaus bestehen darf.

Auflage 4 neu:

Im Endzustand muss die Grubensohle nach erfolgter Aufhöhung mit grubeneigenem Material im Norden auf 155,8 m u.A. und im Süden an der Projektsgrenze des UVP-Verfahren RU4-U-818 auf 153,63 m ü.A. zu liegen kommen.

Für den südlich der Projektsgrenze des UVP-Verfahren RU4-U-818 liegenden Bereich des Abbaufeldes ALICE I sind die Werte und Aufhöhungskoten des Bescheides III/1-31.418/8-94 vom 3.10.1994 (Auflage 4) weiterhin heranzuziehen. Damit hat die Aufhöhungskote im Süden des Abbaufeldes ALICE I weiterhin auf 152,5 m ü.A. zu liegen.

Auflage 46 neu:

An diesen Höhenfixpunkten ist die Höhenlage 1 m über HGW100 deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

II.

Kiesabbau (Abbau bis HGW100) mit Aufhöhung bis 1m über HGW100

Grundausrüstung inklusive Betriebseinrichtungen:

1. Zur leichten Ableitung der absoluten Höhe der Abbausohle sind an den 4 Eckpunkten des Abbaufeldes auf Geländehöhe von einem Fachkundigen auf dem Gebiet des Vermessungswesens mindestens **4 Fixpunkte** herzustellen und an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anzuschließen. Diese Fixpunkte sind bis spätestens **4 Wochen vor** Abbaubeginn innerhalb des Areals **(jedoch außerhalb von Abbau- und Verfüllzonen) zu errichten**, gegen Beschädigung ausreichend abzusichern und bis zum Ende des Deponiebetriebes zu erhalten.

Die Situierung der Fixpunkte ist planlich darzustellen (Lage- und Höhenkoten in m ü.A.).

Lage und Höhe der Fixpunkte sind der Wasserrechtsbehörde im Wege des Aufsichtsorgans unter Anschluss eines Bestandsplanes vor Abbaubeginn bekannt zu geben.

2. Bei allen Ein- und Ausfahrten und den Eckpunkten der Grube sind deutlich lesbare und dauerhafte Ankündigungen mit der Aufschrift "Jede Verunreinigung und Abfallablagerung verboten!", aufzustellen.
3. Für Maschinen und Geräte mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen sind während der Zeit, in der sie nicht im Einsatz stehen, Abstellplätze zu errichten. Diese sind standsicher zu überdachen (z.B. Flugdach), wobei die Dachfläche die Abstellfläche allseits um mindestens 1,5 m zu überragen hat. Die Abstellfläche ist mineralölbeständig, flüssigkeitsdicht und wannenförmig auszubilden.

Hinweis: Projektsgemäß ist vorgesehen, die bestehenden Einrichtungen im nördlichen Bereich des Abbaufeldes ALICE I (Grundstücksnummer. 421, 422, 423/1, 423/2 und 423/3, alle KG Markgrafneusiedl) weiter zu nutzen.

Entsprechende **Kapazitätsnachweise**, dass auch die zusätzlich zum Einsatz kommenden Geräte auf den vorhandenen Abstellflächen Platz finden, sind vorzulegen.

4. Für die Erfassung der sanitären Abwässer ist ein nachweislich flüssigkeitsdichter und mediumsbeständiger Sammelbehälter in Ortbeton oder als Fertigteil einzusetzen. Dessen Dichtheit ist mittels Füllstandsprobe (mind. 48 Stunden, keine Verluste) nach Fertigstellung und sodann alle 5 Jahre wiederkehrend nachzuweisen; in die Prüfung ist auch das Kanalsystem einzubeziehen, wobei besonderes Augenmerk auf die Rohrdurchführungsbereiche zu legen ist. Alternativ kann auch ein mobiles Baustellen-WC mit dichtem Sammelbehälter aufgestellt werden. Dieser ist bedarfsgerecht zu entleeren und zu warten. Die aufgestellte WC-Anlage ist bei Bedarf, spätestens jedoch alle 3 Jahre zu tauschen. Über diesbezüglichen Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen.
5. Der Behörde ist die Erfüllung der **Auflagen 1-4** des Fachbereichs Deponietechnik und Gewässerschutz sowie der **Auflagen 1-3** des Fachbereichs Geologie durch das Aufsichtsorgan zu melden und darf erst danach mit dem Abbau begonnen werden.

Abbau und Rekultivierung:

6. Der Mutterboden (Humus) ist sachgemäß abzuheben und an den Rändern der Grube (z.B. als Sicherungswall) dergestalt zu lagern, das er für eine spätere Rekultivierung der Anlage in verwendungsfähigem Zustand verbleibt. Das Humuslager muss in jedem Betriebszustand für die Rekultivierung der jeweils aktuellen Abbaufächen ausreichen. Dafür ist jedes Jahr spätestens mit dem jährlichen Aufsichtsbericht ein Nachweis durch eine von einem Befugten erstellten Geländeaufnahme samt Bilanzierung vorzulegen. Werden Fehlmengen beim Humusbestand festgestellt, ist die Sicherheitsleistung neu zu berechnen und ist der Behörde darauf basierend, die Anpassung der Sicherstellungsleistung anzuzeigen.
7. Das Abbaugebiet (= gesamtes Projektareal mit Abbau, Aufhöhung, Infrastruktur) ist gegenüber den Grundstücksgrenzen fremder Grundstücke bis zum Abschluss der Abbauarbeiten durch Erdwälle in der Höhe von mindestens 2 m dauerhaft abzusichern.

8. Der Fuß des Sicherungswalles muss zur Böschungsoberkante einen Mindestabstand von 0,5 m besitzen. Dadurch sollen das Abrutschen und Abschwemmungen von Humus, Nähr- und Schadstoffen verhindert werden.
9. Schutzabstände bis zur Oberkante der Böschung sind auf Dauer des Abbaues z.B. durch farblich markierte und witterungsbeständige Pflöcke in der Natur kenntlich zu machen. Bei Einbauten, Masten und Leitungen ist das Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen herzustellen.
10. Die Materialentnahme ist abschnittsweise durchzuführen. Die Höhenlage der Abbausohle darf das Niveau HGW 100 nicht unterschreiten. Der HGW 100 ist für das Abbaufeld Koller X wie folgt festgelegt:

➤ an der Nordwestecke des Abbaufeldes „KOLLER X“	154,17 m ü.A.,
➤ an der Nordostecke des Abbaufeldes „KOLLER X“	154,30 m ü.A.
➤ im Süden des Abbaufeldes „KOLLER X“	152,53 m ü.A.

Werte dazwischen sind linear normal auf die Grundwasserabstromrichtung (Nord-Süd) zu interpolieren:

Hinweis: Im vorliegenden Projekt wird der üblicherweise mit HGW100 bezeichnete hohe Grundwasserspiegel mit 100-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit überwiegend mit HHGW100 bezeichnet. Diese Kurz-Bezeichnungen werden daher beim ggstl. Vorhaben synonym verwendet.

11. Die Aufhöhung der Abbausohle bis 1,0 m über HGW100 hat **ausschließlich mit geeignetem grubeneigenem Material** (Schlammkorn aus der Kieswäsche ohne Einsatz von Flockungsmitteln od. dgl., Abraum ohne grundwasserbeeinträchtigende Stoffe, kein Humus, kein humoser Abraum oder Oberboden, frei von fäulnisfähigen organischen Substanzen) zu erfolgen. Die Aufhöhung ist fortlaufend durchzuführen, woraus sich ergibt, dass **max. eine Fläche von 2,0 ha ohne die Mindestüberdeckung von 1 m über HGW100** mit grubeneigenem Material bestehen darf.
12. Das für die Aufhöhung erforderliche Abraummaterial ist auf ausreichend dimensionierten Zwischenlagerflächen (außerhalb des aktiven Deponiebereiches) vorzuhalten.
13. Bei Ansteigen des Grundwassers über ein Niveau von 1 m unter dem lokal gültigen HGW100-Spiegel ist der Abbau bei Arbeiten im Bereich zwischen

HGW100 und 1,0 m über HGW100 sofort einzustellen und sind alle Geräte od. Maschinen (mit gewässergefährdenden Stoffen) aus dem Abbaubereich zu entfernen.

Dazu ist der jeweilige Grundwasserspiegel ist in der Sonde JKII/3 zumindest monatlich zu messen und fortlaufend aufzuzeichnen. Diese Sonde sind in Lage und Höhe an das staatliche Messnetz durch ein befugtes Unternehmen anzuschließen, die diesbezüglichen Vermessungsunterlagen sind vor Beginn der Abbauarbeiten dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung zur Vorlage an die Behörde zu übergeben.

Der HGW-100-Wert für die Sonde JKII/3 ist mit 154,30 m ü.A. festgelegt.:

14. Vor Einbringung des grubeneigenen Abraummateri als in den Grundwasserschwankungsbereich (zwischen Kote HGW100 und HGW100+1 m) ist die Qualität A2-G gemäß BAWPL 2017 über eine repräsentative Beprobung nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind je Abschnitt 3 Schürfe über den Horizont des Zwischenbodens abzuteufen, daraus eine repräsentative Sammelprobe herzustellen und gemäß den Vorgaben des BAWPL 2017 zu analysieren.
Hinweis: Für Schlämmkorn aus der Kieswäsche der Fa. Rohrdorfer und sofern das dort aufbereitete Material aus Gewinnungsstätten aus dem nahen Umfeld (gleicher geologischer Hintergrund) des Abbaufeldes Koller X stammt, können die oben beschriebenen Nachweise entfallen.
15. Sollte sich im Zuge des Abbaues herausstellen, dass nicht ausreichend grubeneigenes Material für die Aufhöhung der gesamten Grubensohle zur Verfügung steht, so ist die Abbausohle nur soweit abzusenken, dass eine ordnungsgemäße Aufhöhung gewährleistet werden kann.
16. Die projektierte Materialbilanz ist **vor Abbaubeginn des 11. Und des 13 Abschnittes** nachvollziehbar nachzuprüfen und dem für die Wiederaufhöhung zwischengelagerten Abraum gegenüber zu stellen. Der dem aktuellen Abbaustand entsprechende Bedarf an Aufhöhungsmaterial ist zu ermitteln; die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Aufsichtsorgan zeitgerecht für die Vorlage gemeinsam mit dem Jahresbericht zu übergeben.
Wird bei der Ermittlung der Abraumbilanz auch das im ggstl. Abbau anfallende Schlämmkorn eingerechnet, ist zu berücksichtigen, dass für den letzten Abbauabschnitt keine Einschlämmung mit grubeneigenem Schlämmkorn mehr möglich ist.

17. Die Grubenböschungen sind in gewachsenem Material zu belassen. Die Neigung der Böschungen darf nicht steiler als 2:3 ausgebildet werden.
18. Im Endzustand muss die Sohle des Abbaugebietes nach erfolgter Aufhöhung mit grubeneigenem Material (ohne Humus) auf 1m über HGW100 zu liegen kommen.
das ist für das Abbaufeld KOLLER X
- an der Nordwestecke des Abbaufeldes „KOLLER X“ 154,17 m ü.A.,
 - an der Nordostecke des Abbaufeldes „KOLLER X“ 154,30 m ü.A.
 - im Süden des Abbaufeldes „KOLLER X“ 152,53 m ü.A.
19. Zur leichten weiteren Kontrolle der Abbautiefe sind bei Erreichen der bewilligten Abbautiefe Fixpunkte herzustellen. Diese Fixpunkte (z.B. Eisenstangen) sind dem Abbaufortschritt folgend rasterförmig in Abständen von ca. 200 m zu setzen, in ein Betonfundament (30×30×30) einzubetten und lage- und höhenmäßig einzumessen. Mittels dauerhafter Markierung und eindeutiger Beschriftung muss die lokal zulässige Abbautiefe ohne weitere Messung ableitbar sein.
20. Ein Plan mit den Höhenkoten und Lagekoordinaten dieser an der Grubensohle befindlichen Fixpunkte ist dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung zur Vorlage an die Behörde zu übergeben.
21. Der Anlagenzustand (Abbau, Anschüttung, Böschungsneigungen, Lage der Beweissicherungssonden und der Fixpunkte etc.) ist **einmal jährlich** durch eine an das staatliche System angeschlossene Lage- und Höhenaufnahme und mit entsprechenden Beschriftungen durch einen hierzu befugten Fachmann (z.B. Zivilingenieur) zu dokumentieren (Jahresvermessung). Wesentliche Abgrenzungen des Projektes sind einzublenden.
Jene Bereiche, die bereits wieder aufgehört wurden, sind optisch hervorzuheben und gesondert auszuweisen. Abweichungen zum bewilligten Projekt sind rot (schraffiert) darzustellen. Die Jahresvermessung ist der Behörde im Wege der Aufsicht, gemeinsam mit dem jährlichen Aufsichtsbericht vorzulegen.
22. Wird das Deponievorhaben nicht umgesetzt oder ist eine landwirtschaftliche (Zwischen-)Nutzung vorgesehen, ist auf der Grubensohle und auf den Grubenböschungen ist Humus in seiner ursprünglichen Stärke (mindestens 50

cm) aufzubringen und mit Gras- und Klee-arten zu besämen.

Die Nutzung der Grubensohle in den darauffolgenden 2 Jahren darf nur ohne Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden, erfolgen. Die Böschungen können auch mit standortgemäßem Strauchwerk bepflanzt werden.

23. Die Beendigung der gesamten Abbau- und Aufhöhungsarbeiten ist der Wasserrechtsbehörde im Wege des Aufsichtsorgans anzuzeigen, wobei ein **Ausführungsplan** über den Endzustand der aufgehöhten Sohle (im Falle einer (Zwischen)Rekultivierung inklusive der durchgeführten Rekultivierungsmaßnahmen) unter Darstellung allfälliger Abweichungen zum genehmigten Projekt anzuschließen ist.

Betriebsauflagen Grundwasserschutz:

24. Während der gesamten Arbeiten ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen.

Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte dürfen im Abbaugbiet nur verwendet werden, wenn sie sich im Hinblick auf den erforderlichen Schutz des Bodens und des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.

25. Sämtliche für die Arbeiten in Verwendung stehenden Fahrzeuge, mobile Maschinen oder Geräte sind während der Zeit, in der sie nicht im Einsatz stehen, auf die gem. **Auflage 3** hergestellten Abstellplätze bzw. auf entsprechende Abstellflächen außerhalb des Abbaureals zu bringen.

Hinweis: projektsgemäß ist vorgesehen, die Abstellflächen im Betriebsareal der Fa. Koller, im nördlichen Teil des Abbaufeldes ALICE I, auf den Grundstücken 421, 422, 423/1, 423/2 und 423/3, alle KG Markgrafneusiedl, mit zu nutzen.

26. Im Abbaugbiet sind mindestens 200 l Ölbindemittel während der gesamten Dauer der Arbeiten vorrätig zu halten.
27. Sollten trotz Anwendung größtmöglicher Sorgfalt Mineralöle oder andere wassergefährdende Substanzen auf ungeschützten Untergrund gelangen, so ist das verunreinigte Bodenmaterial oder andere wassergefährdende Substanzen unverzüglich zu entfernen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ist das Auslaufen von wassergefährdenden Substanzen (Mineralöl, Hydrauliköl etc.) unverzüglich zu melden.

28. Werden Arbeiten an Dritte übertragen, so ist diesen (bei juristischen Personen dem nach außen hin vertretungsbefugten Organ) der Genehmigungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Dieser Nachweis ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
29. Ein Exemplar des Genehmigungsbescheides mit dem zugehörigen verklausulierten konsolidierten Projekt ist der für den Betrieb intern verantwortlichen Person (Betriebsleiter etc.) nachweislich auszuhändigen. Name und Anschrift dieser Person sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekanntzugeben.
30. Es ist laufend ein Grubenbuch zu führen, in welches alle für den Grundwasserschutz bedeutsamen Daten, Ereignisse und Maßnahmen einzutragen sind. Dieses Buch muss für Kontrollzwecke stets im Abbaufeld bzw. im Bereich der Betriebsanlagen im Abbaufeld ALICE I befindlichen Bürocontainer aufliegen.

Ge-und Verbote:

31. Jede Unterschreitung der Sicherheitsabstände ist unzulässig und von der Bauaufsicht unverzüglich der Behörde zu melden. Im Falle einer Unterschreitung ist die gesamte Breite sofort wieder mit grubeneigenem Material standsicher herzustellen.
32. Jeder Zufluss von Oberflächenwässern zu den Abbauflächen ist laufend durch entsprechende Ausbildung der Abbauränder (Überhöhung der Ränder, Fanggräben etc.) zu unterbinden. Dadurch sollen Böschungserosionen und das Einschwemmen von Humus, Nähr- und Schadstoffen verhindert werden.
33. Die Sicherungswälle und Böschungen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
34. Baulichkeiten jeder Art (ausgenommen Fundamente) dürfen nur über HGW100 zu liegen kommen.
35. Die Abbauflächen sind stets frei von Ablagerungen jeder Art (einschließlich Bodenaushub, Bauschutt etc. zu halten; Ausgenommen davon ist geprüftes grubeneigenes Abraummateriale für die

- Aufhöhung der Grubensohle bzw. Oberboden zw. geprüftes zugeführtes Rekultivierungsmaterial für die Rekultivierung der Oberflächen. Dieses Material ist in allen Bestandplänen entsprechend einzumessen und zu kennzeichnen.
36. Im Abbaubereich oder an dessen Böschungen vorgenommene Ablagerungen sind, ohne Rücksicht darauf, von wem diese stammen, unverzüglich und unaufgefordert ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind im Betrieb aufzubewahren
37. Für eine allfällige Befestigung der Fahrflächen mit Recyclingbaustoffen dürfen nur Materialien der Klasse U-A gem. Anhang 2, Recycling-Baustoffverordnung (RBV) im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingesetzt werden. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß RBV unter Anwendung des Anhangs 3 zu belegen. Der Nachweis der Identität ist durch Untersuchungen gem. **Auflage 49** zu erbringen.
38. Um Fehlströme zu unterbinden hat die Trassenführung der Zu-/Abfahrt zu den aktiven Abbau- bzw. Deponiebereichen derart getrennt zu erfolgen, dass die Zufahrt zum Abbaubereich und die Zufahrt zum Deponiebereich unabhängig voneinander absperrenbar sind.
Während Zeiten, in denen in den jeweiligen Bereichen kein informiertes Personal anwesend ist, sind diese gesperrt zu halten.
39. Es ist nicht zulässig Abraummaterial, das für die Aufhöhung bis 1m über HGW verwendet werden soll, in einem Bereich zwischen zu lagern, in dem gleichzeitig bereits der Deponiebetrieb stattfindet.
40. Untersagt sind weiters:
- a. Die Lagerung jeder Art von wassergefährdenden Stoffen (einschließlich Mineral- und Heizöl; Ausnahme: genehmigte Lager.)
 - b. Die Betankung von Fahrzeugen in der Grube; die Betankung stationärer Anlagen hat unter entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Tropfzange) zu erfolgen.
 - c. Die Versickerung von Abwässern jeder Art (ausgenommen Niederschlagswässer).
 - d. Das Waschen von Fahrzeugen sowie jegliche Reparaturen an diesen (einschließlich Ölwechsel).

Beweissicherung Grundwasser

41. Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers für den Abbau im Abbaufeld Koller X feststellen zu können, ist **1x jährlich eine Emissions-/Immissionskontrolle (voller Untersuchungsumfang)** über Grundwasserbeweissicherungssonden durchzuführen.

Mit der Grundwasserbeweissicherung ist erstmals vor Erreichen der Abbaukote $\text{HGW} + 1\text{m}$ zu beginnen (Nullmessung) und ist diese regelmäßig weiter zu führen, sobald der Abbau die Kote $\text{HGW} + 1\text{m}$ unterschreitet und solange fortzuführen, bis die Aufhöhung mit grubeneigenem Material die Kote $\text{HGW} + 1\text{m}$ in allen Punkten erreicht hat.

Hinsichtlich der Beweissicherungssonden und Durchführung der Beweissicherung sind die **Auflagen 92 und 94** zu berücksichtigen.

IV. Bodenaushubdeponie - Auflagen**III.****Bodenaushubdeponie-
Konsens**

- In dem Bodenaushubkompartiment dürfen ausschließlich folgende Materialien zur Ablagerung gelangen (Abfallschlüsselnummern gemäß ÖNORM S2100 Abfallverzeichnis), die jedenfalls die Grenzwerte der Tabelle 1, Spalte I und Tabelle 2 (Anhang 1 DVO 2008) sowie einen **Sulfatwert im Eluat von max. 2.500 mg/kg** einhalten:

SNr.	Spez.	Bezeichnung lt. Abfallverzeichnis		Weitere Beschreibung des Materials / Kriterien für den Einbau	
31411	29	Bodenaushub ^{*)}	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung		
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1		Grenzwert TOC für Bodenaushubdeponie gem. DVO 2008, Anhang 1 ist einzuhalten oder Verwendung für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2		
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2-G		
31411	33	Bodenaushub	Inertabfallqualität	Grenzwerte der Tab.1 Spalte I und Tabelle 2 Anhang 1 DVO 2008 sowie Sulfatwert im Eluat max. 2.500mg/kg	<u>Gleisaushubmaterial</u> , unter Einhaltung der Anforderungen Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.6 bzw. 1.7 der DVO 2008 <u>Bodenbestandteile und Bankettschälgut</u> im Sinne und unter Einhaltung der Anforderungen gem. Erläuterungen zur DVO 2008 vom 2/2016, <u>behandelte Aushubmaterialien</u> im Sinne BAWPL 2017 Kap. 7.8.4 unter Einhaltung von Kap. 7.8.5 - grundlegende Charakterisierung für Fraktionen aus Behandlung von verunreinigtem Aushubmaterial
31411	34	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5		

IV. Bodenaushubdeponie - Auflagen

			Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält		
31485		Garten- und Blumenerden			für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.
31604		Ton- suspensionen			nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 78
31625		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaus- hub			nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 78
31635		Rübenerde			für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.
54501		Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei			nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 78
94101		Sedimentationss- chlamm			nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 78
99102		Moorschlamm und Heilerde			für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.

- Das Deponiegut muss aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach **Anhang 4 DVO 2008** (Deponieverordnung) der **Deponieklasse Bodenaushubdeponie** zugeordnet sein. Der grundlegenden Abfallcharakterisierung (§12 DVO 2008) ist jeweils eine normkonforme **Abfallbeschreibung** anzuschließen.
- Das maximale Volumen der Abfälle, die in die Bodenaushubdeponie eingebaut werden können, ist
mit ca. 2.867.100 m³ beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand)
- Folgende Ausnahmen zur DVO 2008 werden genehmigt:**
 - Absicherung durch 2m hohe Erdwälle und Schranken anstelle eines Zaunes

IV.

Bodenaushubdeponie- Auflagen

ALLGEMEINES

42. Die Errichtung und der Betrieb der Deponie haben nach den Bestimmungen der DVO 2008 zu erfolgen, sofern sich aus nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.
43. Zur Sicherung einer gleichbleibenden Ausführungsqualität aller Herstellungsarbeiten ist ein Qualitätssicherungssystem gemäß **Anhang 3 der DVO 2008** zu betreiben.
44. Für die Erstellung der geforderten Untersuchungen, Nachweise und Unterlagen sowie für die Bauarbeiten dürfen nur **befugte Unternehmen** (§2 AWG 2002) eingesetzt werden.
45. Zur Ablagerung darf nur Material gelangen, das aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach **Anhang 4 DVO 2008** dem Konsens zugeordnet wurde.
Nicht dem Konsens entsprechendes Material ist aus dem Deponiebereich (§3 DVO 2008) unverzüglich zu entfernen.
46. Mit der Ablagerung darf erst nach Vorliegen eines positiven Überprüfungsbescheides für den jeweiligen Deponieabschnitt inkl. der dazugehörigen Anlagenteile begonnen werden. Dazu ist der Behörde im Wege des Deponieaufsichtsorgans eine Fertigstellungsmeldung unter Anschluss eines **Kollaudierungsoperates** zu übermitteln.
47. Die **maximal offene Schüttfläche** (d.h. die noch nicht DVO 2008-konform abgedeckte Deponieoberfläche) darf die der aktuell geltenden Sicherstellungsberechnung zugrundeliegende „offene Fläche“ nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist die Sicherstellungsleistung umgehend neu zu berechnen und ist der Behörde darauf basierend die Anpassung der Sicherstellungsleistung anzuzeigen.
48. Der Abschluss eines Deponieabschnittes ist der Behörde jeweils unter Anschluss eines **Kollaudierungsoperates** im Wege des Deponie-

aufsichtsorgans anzuzeigen (Beschreibung, Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details, allfälliges Standsicherheitsgutachten). Soweit relevant, jedenfalls jedoch mit dem letzten Deponieabschnitt sind auch die tatsächlichen **Nachsorgemaßnahmen für die abgeschlossenen Deponieabschnitte / für die gesamte Deponie** bekannt zu geben. Allfällige **Änderungen** zum bewilligten Projekt sind jeweils besonders **hervorzuheben**.

49. **Anforderungen an Materialuntersuchungen** zB für Rekultivierungsmaterial; Identitätskontrollen Recyclingbaustoffe und dgl.

Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner **Umweltverträglichkeit** (Boden- und Gewässerschutz) von einem **befugten** Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs. 6 lit. 6 AWG 2002) am Einbauort prüfen zu lassen.

Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

- Die **Probenahmeplanung** ist gemäß ÖNORM S2126 / ÖNORM S2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben des Anhang 4 DVO 2008 zu beachten sind.
Es ist zumindest 1 Analyse pro angefangene **2.500 t** (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen) durchzuführen. (Bei Verdacht einer Kontamination ist zumindest 1 Analyse pro angefangene 500 t durchzuführen.)
- Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die **Gesamthöhe des untersuchungsgegenständlichen Horizontes / Materials** (z.B. durch Bagger) in einem von der Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
- Die Probenahme ist in einem **Probenahmebericht** gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
- Liegt ein Teil des aufgeschlossenen Materials im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 1m) ist eine getrennte Untersuchung (Probenahme und Analyse) des Materials ober- und unterhalb dieser Grenze erforderlich (A2 und A2-G).
- Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 und hinsichtlich des Parameterumfangs und

der Bewertung die Tabellen 80 und 81 des Kapitels 7.8.5 (falls Bereiche unter HGW 100+1m betroffen sind auch Tabelle 82) heranzuziehen.

- Bei Überschreitungen der Zuordnungswerte bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
- Anforderungen bei **landwirtschaftlicher Folgenutzung** mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:
Die oberste 1,2m starke Bodenschicht¹ muss der Klasse A1 gemäß BAWP 2017 entsprechen; die Einhaltung der Grenzwerte ist jeweils für den Fein- und Grobanteil getrennt nachzuweisen (Anzahl der Untersuchungen aufgeteilt nach dem Verhältnis von Grob- zu Feinanteil).
- Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
- Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung des standorteigenen Ober- und Unterbodens für die Rekultivierung entfallen. Darüber sind dem bestellten Aufsichtsorgan entsprechende Liefernachweise, Rechnungen und Einbaubestätigungen vorzulegen.
- Liegt für das Bodenaushubmaterial bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub) bzw. handelt es sich um grundsätzlich geprüfte Recyclingbaustoffe, so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus diesen Voruntersuchungen als relevant erkannten Parameter (Definition gemäß §2 Punkt 45 DVO 2008) eingeschränkt werden und kann das

¹ Die geforderte Mächtigkeit von 1,2m ergibt sich aus dem BAWPL 2011. Der BAWPL 2017 sieht hinsichtlich der Bodenrekultivierung mit landwirtschaftliche oder nicht landwirtschaftliche Folgenutzung eine Einzelfallbeurteilung unter Heranziehung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ vor. **Dies fällt in den Fachbereich Agrartechnik/Boden**

Analyseintervall auf **1 Analyse je angefangene 7.500t** (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen) erstreckt werden.

DEPONIETECHNISCHE AUSSTATTUNG

50. Vor Beginn der Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) zu entfernen und fachgerecht für die Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern.
51. Das Deponierohplanum ist so herzustellen, dass es jeweils mindestens **1m über der lokal gültigen höchsten zu erwartenden Grundwasseroberfläche** liegt. Diese ist für das ggstl. Vorhaben mit dem HGW 100 wie folgt festgelegt.

HGW100 Nordwestecke des Abbaufeldes „KOLLER X“	154,17 m ü.A.
HGW100 Nordostecke des Abbaufeldes „KOLLER X“	154,30 m ü.A.
HGW100 Süden des Abbaufeldes „KOLLER X“	152,53 m ü.A.
HGW100 Norden des Abbaufeldes „ALICE I“	154,80 m ü.A.
HGW100 südlichen Projektgrenze Abbaufeldes „ALICE I“:	152,63 m ü.A.

Werte dazwischen sind linear normal auf die Grundwasserabstromrichtung (Nord-Süd) zu interpolieren:

Das fertige Rohplanum ist von einem unabhängigen Fachkundigen vermessen zu lassen und vom Aufsichtsorgan abzunehmen (Plan und Abnahmeprotokoll sind Bestandteile des Kollaudierungsoperates).

Hinweis: Im vorliegenden Projekt wird der üblicherweise mit HGW100 bezeichnete hohe Grundwasserspiegel mit 100-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit überwiegend mit HHGW100 bezeichnet. Diese Kurz-Bezeichnungen werden daher beim ggstl. Vorhaben synonym verwendet.

52. Das gesamte Deponiegelände ist mit einer 2m hohen und wildsicheren Umzäunung gegen unbefugtes Betreten abzugrenzen. Wird anstelle eines Zaunes ein Erdwall hergestellt (vgl. Ausnahme zur DVO2008), hat dieser zumindest eine Höhe von 2m aufzuweisen.
53. Im Hinblick auf die vorangegangene Aufhöhung der Deponiesohle mit Kieswaschschlamm in den *Deponieabschnitten 8 bis 13* ist ein

Standortsicherheitsnachweis gem. DVO 2008 Anhang 3 vorzulegen. Dabei ist insbesondere die Grundbruchsicherheit nachzuweisen.

54. Rechtzeitig (zumindest 4 Monate) vor Schüttbeginn in Deponieabschnitt 7 ist der Abfallrechtsbehörde ein entsprechendes Anzeigeprojekt betreffend die Verlegung der dzt. in Deponieabschnitt 7 befindlichen Deponieeinrichtungen vorzulegen.

55. Rechtzeitig vor Schüttbeginn in Deponieabschnitt 7 ist bei der Wasserrechtsbehörde die Genehmigung für die erforderlichen baulichen Veränderungen am Nutzwasserbrunnen einzuholen.

Das Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung ist Voraussetzung für die Schüttfreigabe im Deponieabschnitt 7.

Anmerkung: Es ist vorgesehen den auf Gst. 421 KG Markgrafneusiedl bestehende Nutzwasserbrunnen im Zuge des weiteren Verfüllfortschrittes des Deponieabschnitt 7 mit der Verfüllung hochzuziehen. Diese Baumaßnahme am Nutzwasserbrunnen ist nicht Gegenstand dieses UVP-Verfahrens, sondern es ist zeitgerecht vor Durchführung, bei der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die erforderliche Genehmigung einzuholen.

56. Für Deponieabschnitt 7 ist zusätzlich Voraussetzung für eine Schüttfreigabe, dass, nach Auflassung der Bergbau- bzw. Betriebsanlagen, auf dem darunter- bzw. im unmittelbaren Umkreis liegende Untergrund nachweislich keine Restkontaminationen vorliegen.

Hinsichtlich der konkreten Anforderungen wird auf die entsprechenden Auflassungsverfahren nach den Materiengesetzen verwiesen.

57. Eine Auflassung der in Deponieabschnitt 7 befindlichen allgemeinen Deponieeinrichtungen ist nur dann zulässig, wenn zeitgerecht entsprechende geeignete Ersatzeinrichtungen mit ausreichender Kapazität für alle dann noch in Betrieb befindlichen Anlagen, die diese Deponieeinrichtungen bisher mit benützt haben, errichtet wurden.

Anmerkung: Die im Abbaufeld Alice I befindlichen Deponieeinrichtungen werden dzt, von allen Deponien der Fa. Koller in Markgrafneusiedl mitbenutzt. Bei einer Auflassung dieser Einrichtungen würden daher mehrere andere Deponien über keine entsprechenden Deponieeinrichtungen mehr verfügen. Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass dies bei der Auflassung der Deponieeinrichtungen im Zuge der Verfüllung von Deponieabschnitt 7 mitberücksichtigt wird.

IV. Bodenaushubdeponie - Auflagen

58. Vor Einbringung von Deponiegut ist an der aufgehöhten Abbausohle rund um den im Deponieabschnitt 7 befindlichen Nutzwasserbrunnen (Gst. 421) ein mindestens 50cm mächtiger und umlaufend 1m breiter und nach außen geneigter Lehmschlag einzubauen.
59. Zum Schutz vor einer Grundwasserverunreinigung durch das Deponiegut hat das Schüttmaterial im unmittelbaren Umkreis des Nutzwasserbrunnens (Gst. 421) zumindest der Qualität A2 gem. BAWP 2017 zu entsprechen. (Nachweise entsprechend **Auflage 49**)
60. Der unmittelbare Nahbereich des Brunnens ist weiters zu jedem Betriebszustand sowie im Endzustand der Deponie so zu gestalten, dass Niederschlagswasser nicht zum Brunnen hinfließen kann und ist dies derart zu erhalten, dass eine Pfützenbildung auszuschließen ist. Eine gezielte Versickerung in diesem Bereich ist unzulässig.
61. Während der Verfüllphase der Deponie in Deponieabschnitt 7 ist darauf zu achten, dass die Schüttungsoberkante im Nahbereich des Nutzwasserbrunnens (Gst. 421) zu jedem Zeitpunkt mindestens 1,2m, bzw. die rekultivierte Deponieoberfläche (im Endzustand) mindestens 40 cm unter der Brunnendeckel-Oberkante liegt.
62. Für die ökonomische Erstellung von Vermessungen (z.B. zur Kontrolle des Planums, Höhenlage der Schütteebenen) sind innerhalb des Areal (jedoch außerhalb von Abbau- oder Verfüllzonen) an 8 gleichmäßig verteilten Stellen standfeste Fixpunkte zu errichten (Einmessung durch einen Fachkundigen). Diese Fixpunkte sind dauerhaft zu erhalten und in einem Lage-/Höhenplan darzustellen. Dieser Plan ist der zuständigen Behörde im Wege des Aufsichtsorgans **vor Betriebsbeginn** unaufgefordert vorzulegen.

EINRICHTUNG DER DEPONIE

63. Die in den Deponiebereich eingebrachten Abfälle sind durch geeignete Messeinrichtungen zu verwiegen, das Messergebnis ist aufzuzeichnen.
64. Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

IV. Bodenaushubdeponie - Auflagen

Für mobile Maschinen und Geräte mit Wasser gefährdenden Inhaltsstoffen sind, während der Zeit in der sie nicht im Einsatz stehen, Abstellplätze zu errichten. Diese sind standsicher zu überdachen (z.B. Flugdach), wobei die Dachfläche die Abstellfläche allseits um mindestens 1,5 m zu überragen hat (Schlagregenschutz, Einfallwinkel gegen Horizontale ca. 60°). Die **Abstellfläche** (gleichzeitig **Betankungsplatz**) ist nachweislich mineralölbeständig, flüssigkeitsdicht und wannenförmig auszubilden.

Bestehende gleichwertige Abstellplätze können dafür genutzt werden.

Für ortsfeste oder semimobile Anlagen: Tropftassen, vor Niederschlägen geschützt.

Hinweis: Projektsgemäß ist vorerst vorgesehen, die bestehenden Abstellflächen im nördlichen Bereich des Abbaufeldes ALICE I, Deponieabschnitt 7 (Grundstücksnummer. 421, 422, 423/1, 423/2 und 423/3, alle KG Markgrafneusiedl) weiter zu nutzen. Entsprechende **Kapazitätsnachweise**, dass auch die für die ggstl. Deponie zusätzlich zum Einsatz kommenden Geräte auf den vorhandenen Abstellflächen Platz finden, sind vorzulegen.

65. Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste auf den Abstellflächen zu erfolgen.
66. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.
67. Für die Erfassung der sanitären Abwässer ist ein nachweislich flüssigkeitsdichter und mediumsbeständiger Sammelbehälter in Ortbeton oder als Fertigteil einzusetzen. Dessen Dichtheit ist mittels Füllstandsprobe (mind. 48 Stunden, keine Verluste) nach Fertigstellung und sodann alle 5 Jahre wiederkehrend nachzuweisen; in die Prüfung ist auch das Kanalsystem einzubeziehen, wobei besonderes Augenmerk auf die Rohrdurchführungsbereiche zu legen ist. Alternativ kann auch ein mobiles Baustellen-WC mit dichtem Sammelbehälter aufgestellt werden. Dieser ist bedarfsgerecht zu entleeren und zu warten. Die aufgestellte WC-Anlage ist bei Bedarf, spätestens jedoch alle 3 Jahre zu tauschen. Über diesbezüglichen Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen.

IV. Bodenaushubdeponie - Auflagen

68. Die Zu- / Abfahrt zum Gesamtareal ist durch ein absperribares Tor oder einen absperribaren Schranken abzusichern. Die Zu- / Abfahrt ist während der Zeit, in der die Anlage unbewacht ist, versperrt zu halten.
69. Um Fehlströme zu unterbinden hat, die Trassenführung der Zu-/Abfahrt zu den aktiven Abbau- bzw. Deponiebereichen derart getrennt zu erfolgen, dass die Zufahrt zum Abbaubereich und die Zufahrt zum Deponiebereich unabhängig voneinander absperribar sind.
Während Zeiten, in denen in den jeweiligen Bereichen kein informiertes Personal anwesend ist, sind diese versperrt zu halten.
70. Die Zufahrt zu dem jeweils in Betrieb befindlichen Deponieabschnitten ist (auch innerhalb des Gesamtareals) deutlich sichtbar und witterungsbeständig zu kennzeichnen.
71. Alle Fahrstrecken zur Beschickung der Deponie sowie allfällige temporäre Umkehrflächen in nicht ausgebauten Deponieabschnitten müssen auf einem Niveau von mind. 1,0m über HGW100 liegen.
Diese Fahrstrecken sind zudem arbeitstäglich von verschlepptem Deponiematerial zu reinigen und ist das Material in die Deponie zurückzuführen.
72. Für eine allfällige Befestigung der Fahrflächen mit Recyclingbaustoffen dürfen nur Materialien der Klasse U-A gem. Anhang 2, RBV im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingesetzt werden. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung unter Anwendung des Anhangs 3 zu belegen. Der Nachweis der Identität ist durch Untersuchungen gem. **Auflage 49** zu erbringen.
73. Bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung ist das von außerhalb des Ablagerungsbereiches zufließende Oberflächenwasser in geeigneter Weise durch Gräben oder Erdwälle derart abzuleiten, dass es einerseits nicht in die Deponie einfließen kann und andererseits keine angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden.

BETRIEB UND KONTROLLE

74. Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person (**Leiter der Eingangskontrolle**) und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Diese nachweislich entsprechend geschulten (z.B. einschlägig anerkannte

IV. Bodenaushubdeponie - Auflagen

Ausbildungskurse [WIFI, ÖWAV, ...]) und befähigten Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien unter welchen Auflagen und Randbedingungen in der Deponie endgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

75. Alle Ablagerungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (**Anwesenheitspflicht** während der Betriebszeiten).
76. Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Deponiebereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten **Containern** zwischen zu lagern. Solche Container (mind. 3 Stück, Mindestfassungsvolumen von je 10m³) sind vor Betriebsbeginn einzurichten.
77. Die Einbringung des Deponiegutes hat in Lagen von max. 2m zu erfolgen, an geeigneter Stelle ist dazu eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen.
78. Der Einbau von schlammigen, pastösen oder feinkörnigen Abfällen ist nur dann zulässig, wenn aus der Grundlegenden Charakterisierung (§13 DVO 2008) anhand prüfbarer Übernahme- und genauer Einbaukriterien (z.B. Mindestscherfestigkeit, dünnschichtiger Einbau, Entwässerung) hervorgeht, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung des geotechnischen Verhaltens des Abfalls die innere Standfestigkeit des Deponiekörpers dauerhaft gegeben ist.
79. Staubförmige Abfälle sind vor der Ablagerung so zu konditionieren, dass sowohl bei der Ablagerung als auch bei Deponiebetrieb Verwehungen ausgeschlossen sind.
80. Die Eigenüberwachung des Deponiekörpers gemäß §39 DVO 2008 ist vom Leiter der Eingangskontrolle wie folgt wahrzunehmen bzw. ist ein Fachkundiger zu beauftragen. Diese Kontrollen sind zumindest **monatlich zu dokumentieren**. Die Unterlagen sind dem Aufsichtsorgan für den Bericht zu übergeben.

Betriebs- und StilllegungsphaseTägliche Überwachungen (an Deponiebetriebstagen):

- Kontrolle der Versperrung der Tore bzw. des Schrankens nach Deponiebetriebsschluss

IV. Bodenaushubdeponie - Auflagen

Monatliche Überwachungen:

- Kontrolle der Grundwasserbeobachtungseinrichtungen auf Schäden
- Kontrolle des Deponiekörpers auf Böschungsneigungen und Erosionsschäden (inklusive bereits rekultivierte Deponiebereiche)
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung

Vierteljährliche Überwachungen:

- Bestimmung des Grundwasserstandes

Halbjährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang gem. **Auflage 93**)

Jährliche Überprüfungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (voller Untersuchungsumfang gem. **Auflage 93**)
- Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers (Gesamtausmaß des Abfalleinbaues entsprechend dem zeitlichen Fortschritt unter Berücksichtigung der Einbauhöhen und Böschungsneigungen, Volumen der Abfälle, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie)
- Setzungsverhalten des Deponiekörpers
- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Erdwälle / Umzäunung

Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden

NachsorgephaseÜberwachungen nach extremen Niederschlagsereignissen:

- Kontrolle des Deponiekörpers auf Erosionsschäden

Vierteljährliche Überwachungen:

IV. Bodenaushubdeponie - Auflagen

- Bestimmung des Grundwasserstandes
Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden (mind. ½-jährlich)

halbjährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang gem. **Auflage 93**)
Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.

jährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (voller Untersuchungsumfang gem. **Auflage 93**)
- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Optische Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Setzungsverhalten Deponiekörper (zumindest eine höhenmäßige Vermessung in der Stilllegungsphase und eine in der Nachsorgephase)
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Erdwälle / Umzäunung

Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden

81. Die Aufzeichnungen nach §41 DVO 2008 sind fortlaufend **in elektronisch auswertbarer Form** zu führen; sie sind dem Aufsichtsorgan zur Überprüfung und Auswertung sowie auf Verlangen auch der Behörde bzw. seinen Organen vorzulegen.

REKULTIVIERUNG

82. Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit in einem Bauabschnitt ist nach **Anhang 3** DVO 2008 eine rund 0,5m starke **Ausgleichsschicht** herzustellen. Darüber ist eine bewuchsfähige zumindest 0,5m starke **Rekultivierungsschicht** bevorzugt aus dem vor Ort gewonnenen bewuchsfähigen Oberboden

aufzubringen.

Für Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material ist geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32) zu verwenden, das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben des Anhang 3 DVO 2008 sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017 Kapitel 7.8.1. nachweislich einhält. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2017 und in den übrigen Inhaltstoffen die Deponieklasse Bodenaushubdeponie (gem. DVO 2008, Anhang 1) einzuhalten. Der **Nachweis** der geforderten **Materialqualität** hat gem. **Auflage 49** zu erfolgen.

Hinweis: Projektsgemäß ist die Folgenutzung Landwirtschaft vorgesehen. Für zugeführtes Rekultivierungsmaterial sind die geforderten Bodenkennwerte gem. DVO 2008, Anhang 3; Standortkonforme Rekultivierungsschicht sowie die **diesbezüglichen Auflagen aus dem Fachbereich Agrartechnik/Boden** zu beachten.

83. Eine **landwirtschaftliche Folgenutzung** mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann zulässig, wenn die oberste Bodenschicht **Klasse A1** einhält und diese über dem (weiteren) Schüttgut darunter **1,2m²** stark ist. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. **Auflage 49** zu erfolgen.

GRUNDWASSERBEWEISSICHERUNG

84. Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist eine **1/2-jährliche Emissions-/Immissionskontrolle** (§38(3) DVO 2008) über Grundwasserbeweissicherung durchzuführen.

Mit der Grundwasserbeweissicherung ist **zumindest 3 Monate vor dem Schüttbeginn** zu beginnen.

Diesbezüglich sind die **Auflagen 80, 92** bis **94** zu berücksichtigen.

85. Die unter **VI** angeführten **Auslöseschwellen** sind bei Inbetriebnahme der Deponie, und danach **alle 3 Jahre** unter Einbeziehung der aktuellen

² Die geforderte Mächtigkeit von 1,2m ergibt sich aus dem BAWPL 2011. Der BAWPL 2017 sieht hinsichtlich der Bodenrekultivierung mit landwirtschaftliche oder nicht landwirtschaftliche Folgenutzung eine Einzelfallbeurteilung unter Heranziehung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ vor. **Dies fällt in den Fachbereich Agrartechnik/Boden**

Grundwasseruntersuchungsergebnisse **zu überprüfen, ggf. fortzuführen** und der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans mit dem Jahresbericht vorzulegen.

MASSNAHMEN BEI UNTERBRECHUNG DES SCHÜTTBETRIEBES

Im Fall einer längeren Unterbrechung des Schüttbetriebes sind folgende Maßnahmen zu setzen:

86. Absicherung der Deponie (Kontrolle und ggf. Ausbesserung der Einfriedung der Deponie; Entfernung aller Geräte aus dem Deponieareal; Entsorgung allfälliger vor Ort befindlicher aussortierter nicht ablagerungsfähiger Abfälle; etc.)
87. Herstellung einer einheitlichen Schüttungsoberfläche (Ausplanieren des zuletzt eingebrachten Schüttgutes) und von standsicheren Böschungen innerhalb des Deponiebereiches und zum umliegenden Gelände
88. Fortführung der vorgeschriebenen Deponieaufsicht zumindest 2x jährlich und jährlichen Aufsichtsberichte, incl. zumindest 1 Vermessung des Deponiekörpers, Ermittlung des verfüllten und freien Deponievolumens und Durchführung allfällig offener §42-Untersuchungen zu Beginn der Unterbrechung
89. Fortführung der Eigenüberwachung des Deponiekörpers gemäß **Auflage 80** – für die Nachsorgephase;
Durchführung allfällig offener Identitätskontrollen
Fortführung der vorgeschriebenen Grundwasserbeweissicherung über zumindest weitere 5 Jahre.
90. zumindest 1x ist der aufgekommene Bewuchs an der Deponieoberfläche bzw. der noch offenen Deponiebasis zu mähen.
91. Für bereits abgeschlossene und abgedeckte Kompartimentsabschnitte:
Fortführung der Pflege der Oberfläche entsprechend dem im Projekt vorgesehenen Nutzungskonzept;

V.

Grundwasserbeweissicherung Kiesabbau, Aufhöhung und Bodenaushubdeponie

92. Für die Grundwasserbeweissicherung sind die nachfolgend genannten Beobachtungsstellen heranzuziehen bzw. zu errichten. Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Ablagerungsbereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen

Anstromsonden: JK I-2, JK II-3,

Abstromsonden: ALI-1, AS 1 und AS 0 (Bestand) sowie

JK X 1, JK X 2 und JK X 3 – neu zu errichten

Für die Beweissicherung des Abbaus im Bereich zw. HGW100 und HGW100+1m im Abbaufeld Koller X sind nachfolgend angeführte Sonden heranzuziehen.

Anstromsonden: JK I-2,

Abstromsonden: AS 1, AS 0 (Bestand) sowie

JK X 1, JK X 2 – neu zu errichten

Die Lage der Beobachtungsstellen ist dem Sondenübersichtslageplan zu entnehmen. Dieser ist nach Errichtung und Einmessung entsprechend den Vorgaben des ASV für Grundwasserhydrologie der Behörde im Wege der Aufsicht vorzulegen.

93. Das Grundwasser ist weiters gemäß den in **Auflage 41 (Abbau) bzw. Auflagen 84 und 80** (Deponie) genannten Intervallen von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu lassen (befugt gemäß §2 AWG 2002). Die Befunde sind dem Aufsichtsorgan jeweils unmittelbar nach deren Vorliegen unaufgefordert zu übermitteln.
Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe

und das Entnahmeniveau festzuhalten (bezogen auf müA). Die Probe aus der Messstelle ist durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf die nachfolgend angeführten Parameter zu analysieren.

Bei der Probennahme einzuhalten und zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben.

GRUNDWASSER – UNTERSUCHUNGSPARAMETER

Aussehen, Geruch, Temperatur *
elektrische Leitfähigkeit bei 20°C *
spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung) *
Abdampfrückstand *
pH-Wert *
Gesamthärte *
Kaliumpermanganatverbrauch *
Sauerstoffgehalt *
Sauerstoffsättigung *
Sauerstoffzehrung nach 24 h *
Calcium
Kalium
Magnesium
Natrium
Gesamteisen
Gesamtmangan
TOC
Chlorid *
Fluorid *
Sulfat als SO₄ *
Nitrat als NO₃ *
Nitrit als NO₂ *
Ammonium als NH₄ *
Phosphat als PO₄
Kohlenwasserstoff - Index
AOX
Phenolindex

LHKW, Erfassung mind. folgender Einzelsubstanzen:

Trichlormethan (Chloroform)	Tribrommethan (Bromoform)
Bromdichlormethan	Dibromchlormethan
Tetrachlormethan	1,1-Dichlorethen
1,2-Dichlorethen	1,1,1-Trichlorethen
Trichlorfluormethan	Dichlordifluormethan
Tetrachlorethen	Trichlorethen

Auswertung gem. Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser; Angabe folgender Summen bzw. Einzelsubstanzen:

Trihalomethane ges.
Tetrachlorethen
1,2-Dichlorethan
Tetra- und Trichlorethen

Umrechnung von CKW auf POX [$\mu\text{g Cl/l}$]

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und
Summe m-, p- und o-Xylol

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber,
Blei, Zink

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 gem. EPA); Angabe der
Einzelsubstanzen und folgender weiterer Summen:

Σ PAK 4 (TVO)
 Σ PAK 6 (QZV Chemie Grundwasser)

Die mit * versehenen Parameter sind gem. **Auflage 80** halbjährlich
(eingeschränkter Untersuchungsumfang), alle anderen Parameter zumindest 1x
jährlich (voller Untersuchungsumfang) zu analysieren. Wurden **in einer
vorgegangenen Messung der letzten 2 Jahre** bei einzelnen Parametern
Überschreitungen der Auslöseschellen bzw. Überschreitungen der
Qualitätsvorgaben Grundwasser (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser
BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.)
festgestellt, **sind diese Parameter unabhängig vom Untersuchungszyklus für
zumindest 3 weitere Untersuchungszyklen zu analysieren.**

Im Falle von **organoleptischen Auffälligkeiten** ist unabhängig vom
Untersuchungszyklus der gesamte Parameterumfang zu analysieren.

Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen
unter **Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans mit den
Sondenbezeichnungen bei Auftragserteilung** bekannt zu geben.

Kontrollstellenbezeichnungen bei Auftragserteilung bekannt zu geben.

94. Dem Aufsichtsorgan sind über den ordnungsgemäßen Zustand der
Kontrollstellen jeweils jährlich (längstens bis 10.3. des Jahres) ein Prüfbericht
und eine Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen.
Erforderlichenfalls sind die Sonden auf Basis der bei der Entnahme
aufgenommenen Sondendaten (Ortsbefund, Lage der Sohle, evtl.

V. Grundwasserbeweissicherung

Kamerabefahrung) durch ein Fachunternehmen warten zu lassen (Entsanden, Entschlammen, etc.)

VI. Auslöseschwellen

Aufbauend auf den vorgelegten Grundwasseruntersuchungsergebnissen aus den Sonden JK II/0, JK II/3, JKII/5, JK II/4, JK V/1 werden die Auslöseschwellen (das sind jene Grundwasserüberwachungswerte, bei deren Erreichen eine erhebliche Änderung der Grundwasserqualität als nachgewiesen gilt) wie folgt festgelegt:

Parameter	Einheit	Auslösewert
Leitfähigkeit 20 °C	mS/m	136
Calcium	mg/l	183
Magnesium	mg/l	47
Natrium	mg/l	46
Kalium	mg/l	13
Chlorid	mg/l	71
Sulfat	mg/l	145
Nitrat	mg/l	98
Ammonium	mg/l	0,014

VII.

wasserrechtliche Bauaufsicht über Kiesabbau sowie Aufhöhung bis 1m über HGW

Zur Kontrolle der sach-, vorschrift- und projektsgemäßen Ausführung des gegenständlichen Abbaus samt Wiederaufhöhung der Abbausohle mit geprüften grubeneigenem Abraummateriale sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen ist aus technischer Sicht die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht unbedingt erforderlich.

Der **Tätigkeitsumfang** lautet:

1. Die Bauaufsicht hat **alle 2 Monate** den bescheidgemäßen Betrieb zu überprüfen. Für jede Kontrolle ist ein Überprüfungsprotokoll anzulegen, welches in übersichtlicher Gliederung die sach-, projekts-, und vorschriftsgemäße Ausführung aller im Projekt vorgesehenen und in der Projektsbeschreibung festgelegten Maßnahmen zu beschreiben hat.
2. Die Bescheid gemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Vorgaben kann mit der Anmerkung „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ beschrieben werden; die Nichterfüllung sowie Teilerfüllung von Vorgaben ist detailliert darzustellen, getroffene Veranlassungen sind festzuhalten.
3. Das Aufsichtsorgan hat einen **auf das Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht** zu verfassen. Diesem Bericht ist eine **Zusammenfassung** mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen und Projektinhalte im Berichtsjahr voranzustellen.

Mit dem Jahresbericht ist

- eine an das staatliche System angeschlossener, durch einen Befugten erstellte **Lage- und Höhenaufnahme** (Jahresvermessung mit den in **Auflage 21** beschriebenen Inhalten)
- Bilanz über das vorhandene **Rekultivierungsmaterial** (dem Bedarf gegenübergestellt) gem. **Auflage 6**, auf Basis einer durch einen Befugten erstellten **Geländeaufnahme**
- Bilanz betreffend das vorhandene / erforderliche grubeneigene Abraummateriale gem. **Auflage 11** und Auflage **14**

vorzulegen.

Sofern diese Aufnahmen nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt werden, sind sie von der Aufsicht zu veranlassen.

4. Nach Abschluss der Abbautätigkeit und Aufhöhungstätigkeit ist ein Abschlussbericht und Ausführungsplan über den Endzustand der aufgehöhten Sohle (im Falle einer (Zwischen)Rekultivierung inklusive der Rekultivierungsmaßnahmen) unter Darstellung allfälliger Abweichungen zum genehmigten Vorhaben im Wege des Aufsichtsorgans vorzulegen.

Maßnahmen betreffend die Standfestigkeit der mit Kieswaschschlämmen hergestellten Aufhöhung sind darin zu dokumentieren und die im Zuge dieser Arbeiten erstellten Prüfberichte und Nachweise sind den Abschlussberichten (ggf. auch zu einzelnen Abbauabschnitten) anzuschließen.

5. Werden bei der Kontrolltätigkeit Abweichungen vom Konsens festgestellt oder vermutet, ist die Wasserrechtsbehörde unverzüglich in einem gesonderten Bericht zu informieren, erforderlichenfalls sind unmittelbar Maßnahmen zur Sicherung bzw. Beweissicherung zu setzen.
6. Für den Fall, dass **Zweifel an der Eignung des für die Aufhöhung eingesetzten Materials vorliegen (zB. Hinweise auf Einsatz von Flockungsmitteln, Einbringung von Fremdmaterial und dgl.)**, ist von der Aufsicht **eine Beprobung** des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen (befugt nach §2 AWG 2002) **zu veranlassen**. Dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde. Die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen **gemeinsamen Ortsbefund** zu dokumentieren.

Zusätzlich ist zu dokumentieren:

- Dokumentation der Probenahmestellen durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung des untersuchten Bereiches in einen Lage- und Höhenplan.
- Zuordnung jeder analysierten Probe zu einer Klasse nach dem BAWPL 2017.

7. Für alle durchgeführten Untersuchungen des Grundwassers ist eine **tabellarisch fortzuführende Auswertung** anzufertigen; Überschreitungen der Trinkwasservorgaben im Grundwasser (Qualitätszielverordnung Chemie

Grundwasser BGBl.II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl.II/304/2001 i.d.g.F.) sowie der Grenzwerte der ÖNORM M 6230-1 im Teichwasser sind gesondert zu kennzeichnen.

8. Für alle durchgeführten Untersuchungen des Abraummateri als ist eine **tabellarisch fortzuführende Auswertung** der Messergebnisse anzufertigen; Überschreitungen der Grenzwerte A2-G gem. BAWPL 2017 sind gesondert zu kennzeichnen.
9. Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis **spätestens 30.3.** des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der **Überprüfungsprotokolle**, der **Lagepläne**, der **Jahresgeländeaufnahme** sowie der **tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde** analog und **auch digital (pdf-Format, Auswertung Excellformat)** zu übermitteln.
10. Wurden in den Aufsichtsberichten Abweichungen bzw. Missstände angeführt und konnte nicht festgestellt werden, dass diese Mängel durch den Betreiber beseitigt wurden oder wurden der Behörde Mängel, z.B. durch die Gewässeraufsicht, zur Kenntnis gebracht, hat das behördlich bestellte Aufsichtsorgan über Ladung der Behörde an einer bezug habenden Verhandlung teilzunehmen.

VIII.

Aufsichtsorgan gemäß DVO 2008, AWG 2002 (§§ 49 und 63)

11. Die Deponieaufsicht hat gemäß **§42 DVO 2008** zu erfolgen.
12. Die Anlage ist, ungeachtet gesonderter Baukontrollen (z.B. Ausbau eines Abschnittes, Herstellung der Oberflächenabdeckung etc.), **mindestens monatlich einmal** auf ihre vorschriftgemäße Errichtung und den Betrieb zu kontrollieren.
Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; Zu überprüfen sind die Projekt- und Bescheidinhalte sowie die Einhaltung der **DVO 2008 (nach §§ und Anhängen gegliedert)**.
13. Das Aufsichtsorgan hat einen **auf das Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht** zu verfassen. Diesem Bericht ist eine **Zusammenfassung** mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen, Projekts- und DVO 2008-Inhalte im Berichtjahr voranzustellen.
Das **jährliche Ablagerungsvolumen, das noch freie Verfüllvolumen** und das vorhandene **Rekultivierungsmaterial** (dem Bedarf gegenübergestellt) sind aufgrund einer durch einen Befugten erstellten **Geländeaufnahme zu Jahresende** zu ermitteln und auszuweisen. Sofern diese Aufnahme nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird, ist sie von der Aufsicht zu veranlassen.
14. Im Anschluss an die Zusammenfassung hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu den gesamten Vorschriften (Projekt, DVO, Auflagen) zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext Wert zu legen ist.
Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen kann mit der Anmerkung „**erfüllt**“ bzw. „**nicht erfüllt**“ beschrieben werden.
Vorschreibungen, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren **Begründung** zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.
15. Die bei den jeweiligen Kontrollen vorliegenden **Verfüllstände** sind zumindest alle **6 Monate** in die (Vorjahres-)Geländeaufnahme einzutragen (staatliches Höhen- und Koordinatensystem, Gesamtübersicht). Die Eintragung der

Ausdehnung der Verfüllung kann auf einfachen Vermessungen (**Sperrmaße**) beruhen.

16. Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein **Sonderbericht** zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren.

Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist **dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen.**

17. Jedes von der Konsensträgerin vorgelegte Kollaudierungsoperat ist vom Aufsichtsorgan durch einen **Kollaudierungsbericht** auf die Einhaltung der Vorschriften hin zu überprüfen; dieser Bericht ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung je Bauteil zur Durchführung des Kollaudierungsverfahrens vorzulegen.

18. Für den Fall, dass **Missstände bei den Nachweisen zur Eignung des Deponiegutes** entsprechend dem **Abfallannahmeverfahren nach der DVO 2008** oder **sonstige Zweifel** vorliegen, ist vom Deponieaufsichtsorgan **eine Beprobung** des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen (befugt nach §2 AWG 2002) **zu veranlassen**. Dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde. Die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen **gemeinsamen Ortsbefund** zu dokumentieren.

Zusätzlich ist zu dokumentieren:

- Einhaltung der Vorgaben für das Abfallannahmeverfahren nach Anhang 4 DVO 2008.
- Dokumentation der Probenahmestellen durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung des untersuchten Bereiches in einen Lage- und Höhenplan.
- Zuordnung jeder analysierten Probe zu einer Abfallart (mit Spezifikation) und Deponieklasse bzw. Klasse nach dem BAWPL 2017.

19. Für die Grundwasseruntersuchungsergebnisse ist jeweils eine **tabellarisch fortzuführende Auswertung** anzufertigen, sofern diese nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird; Überschreitungen der Trinkwasservorgaben (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) sowie der Auslöseschwellenwerte für das Grundwasser sind gesondert zu kennzeichnen.

20. Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis **spätestens 30.4.** des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der **Überprüfungsprotokolle**, der **Lagepläne**, der **Jahresgeländeaufnahme** sowie der **tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde** analog und **auch digital (reguläres PDF-Format)** zu übermitteln.

Wurden in den angeordneten Berichten Abweichungen bzw. Missstände angeführt und konnte nicht festgestellt werden, dass diese Mängel durch den Betreiber beseitigt wurden oder der Behörde Mängel, z.B. durch die Gewässeraufsicht, zur Kenntnis gebracht wurden, hat das behördlich bestellte Aufsichtsorgan über Ladung der Behörde an einer bezughabenden Verhandlung teilzunehmen.